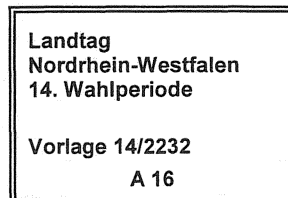




Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Marie-Luise Fasse, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Eckhard Uhlenberg MdL

18. November 2008

Seite 1 von 1

Aktenzeichen VI-6 – 78.01.50
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munlv.nrw.de

120-fach

Bericht zur Evaluation des Landeshundegesetzes NRW und der Durchführungsverordnung zum Landeshundegesetz NRW

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Fasse,

anbei übersende ich Ihnen den Bericht der Landesregierung zu den
Auswirkungen des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeshundegesetz - LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 und
der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung des Landes-
hundegesetzes NRW (DVO LHundG NRW) vom 19. Dezember 2003
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Eckhard Uhlenberg

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Bericht über die Auswirkungen des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656) und der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW (DVO LHundG NRW) vom 19. Dezember 2003 (GV. NRW. 2004 S. 85), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662)

A. Einführung

Das Landeshundegesetz NRW vom 18. Dezember 2002 ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Es hat die bis dahin geltende Landeshundeverordnung NRW (LHV NRW) vom 30. Juni 2000 abgelöst. Die Durchführungsverordnung zum LHundG NRW wurde ein Jahr später erlassen. Sie trat am 17. Februar 2004 in Kraft und dient der Ausführung von gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung von Sachkundeprüfungen und Verhaltensprüfungen sowie zur Anerkennung von Sachverständigen. Weiter regelt sie die Einrichtung und Pflege der Landeshundedatenbank.

Eine Besorgnis erregende Folge von Vorfällen bis zum Frühjahr 2000 gab den Anlass für den seinerzeitigen Erlass einer ordnungsrechtlichen Spezialregelung, um einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor den von Hunden ausgehenden Gefahren zu gewährleisten. Bei diesen Ereignissen wurden vor allem Kinder und ältere Menschen von Hunden erheblich verletzt oder kamen sogar auf Grund der Verletzungen zu Tode .

In dieser Situation musste ein Ausgleich zwischen dem Grundrecht der Person auf körperliche Unversehrtheit und dem Tierschutz gefunden werden. In kurzer Folge erließen nahezu alle Länder eigene Gefahrenabwehrregelungen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, vor allem auf dem Ordnungswege. Anlass für den Erlass des Landeshundegesetzes NRW war zum einen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. Urteil vom 3. Juli 2002, Az. BVerwG 6 CN 6.01). Danach waren die Verordnungsermächtigungen in den Ordnungsbehördengesetzen der Länder nicht hinreichend zum Erlass von Verordnungen, die u.a. auch Regelungen über die Gefahrenvorsorge enthielten. Zum anderen hatte die Innenministerkonferenz mit Beschluss vom 7./8. November 2001 eine Vereinheitlichung der Länder-



regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden empfohlen.

Es gibt nach dem LHundG NRW in Nordrhein-Westfalen verschiedene Kategorien von Hunden. Sie sind nach deren Gefährdungspotenzial abgestuft.

Auf Grund der Rassezugehörigkeit gelten Hunde der vier Rassen Pitbull, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden (§ 3 Abs. 2 LHundG NRW) als gefährlich. Für Hunde dieser Rassen hat der Bundesgesetzgeber bereits 2001 ein Einfuhr- und Verbringungsverbot erlassen (Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz vom 12. April 2001, BGBl. I S. 530).

Die gesetzgeberische Annahme einer abstrakten Gefährlichkeit von Hunden bestimmter Rassen ist zulässig. Sie wurde von der Rechtsprechung überwiegend bestätigt. Im Jahre 2004 hat das Bundesverfassungsgericht in einer vielbeachteten Entscheidung (Urteil vom 16. März 2004; Az. 1 BvR 1778/01) bestätigt, dass es verfassungskonform ist, Rassekategorien zu Zwecken der Gefahrenabwehr heranzuziehen. Zugleich trug es dem Gesetzgeber auf, die weitere Entwicklung der Gefährlichkeit von Hunderassen zu beobachten.

Darüber hinaus werden nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW Hunde unabhängig von der Rassezugehörigkeit als gefährlich eingestuft, die ihre Gefährlichkeit etwa durch Beißvorfälle tatsächlich unter Beweis gestellt haben und deren individuelle Gefährlichkeit nach einer amtstierärztlichen Begutachtung verbindlich festgestellt wurde.

In eine weitere Kategorie fallen Hunde derjenigen Rassen, die auf Grund besonderer rassespezifischer Eigenschaften, z.B. wegen ihres gesteigerten Jagd- oder Schutztriebs oder ihrer hohen Sprung- und Beißkraft ein besonderes Gefährdungspotenzial aufweisen. Unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenprävention sind besondere Anforderungen an den Umgang mit diesen Hunden erforderlich. Unter diese, in § 10 Abs. 1 LHundG NRW aufgeführte Kategorie fallen folgende zehn Rassen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol,



Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu. Zunächst wurde beim Vollzug des Gesetzes davon ausgegangen, dass zu den Hunden der Rasse Alano auch Hunde der Rassen Cane Corso und Dogo Canario wegen ihrer gemeinsamen Abstammung zugehörig seien. Das Verwaltungsgericht Köln hat mit rechtskräftigem Urteil vom 6. September 2007 (Az. 20 K 5671/05) jedoch entschieden, dass Hunde der Rassen Cane Corso und Dogo Canario keine Hunde im Sinne von § 10 Abs. 1 LHundG NRW sind.

Daneben gibt es die Kategorie der „großen Hunde“ (§ 11 Abs. 1 LHundG NRW; sog. 20/40er Hunde). Hier sind z.B. Hunde der Rassen Dobermann und Schäferhund, die in den Beißstatistiken häufig genannt werden, eingeordnet, sowie weitere Hunde aus der ehemaligen Anlage 2 zur LHV NRW, die nicht mehr über die Rassenzugehörigkeit erfasst werden. Für die Haltung solcher Hunde ist eine „feste Hand“ erforderlich und es ist die Sachkunde zum Umgang nachzuweisen. Auch dürfen diese Hunde nur von Personen gehalten werden, die zuverlässig sind.

Letztlich enthält das LHundG NRW bestimmte Grundpflichten für alle Hundehalter. Dazu zählt z.B. die Pflicht, Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Das Gesetz bestimmt eine generelle Anleinplicht in Örtlichkeiten und Situationen mit typischerweise erhöhtem Publikumsverkehr sowie ein Verbot der Aggressionsausbildung und -züchtung.

Verstöße gegen die Halterpflichten können empfindlich geahndet werden. Das LHundG NRW ermöglicht es, einen Bußgeldrahmen von bis zu 100.000 Euro auszuschöpfen und bestimmte schwere Verstöße ggf. auch strafrechtlich zu ahnden.

Es bleibt festzuhalten, dass im LHundG NRW die ordnungsrechtlichen Regelungsinstrumente nach der Gefährlichkeit von Hunden abgestuft sind. Das heißt: strengste Anforderungen an den Umgang mit gefährlichen Hunden, weniger strenge Anforderungen an den Umgang mit weniger gefährlichen Hunden. Dabei ist es besonders wichtig, Anforderungen an die Sachkunde derjenigen aufzustellen, die mit Hunden um-



gehen. Denn als fachlich unbestritten gilt, dass jeder größere Hund durch falschen und unsachgemäßen Umgang zu einem gefährlichen Hund werden kann.

Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war, mit dem LHundG NRW einen nachvollziehbaren, gerechten Ausgleich zwischen dem unbestreitbaren Schutzbedürfnis der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und älteren Menschen einerseits und den Interessen der Hundehalterinnen und -halter andererseits zu schaffen.

B. Anlass der Evaluation

Anlass für die Evaluation ist § 22 LHundG NRW. Dieser hat folgenden Inhalt:

"Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Landtages danach über das Ergebnis der Überprüfung."

Zudem setzt die Evaluation des Landeshundegesetzes eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um, das in seiner „Kampfhunde-Entscheidung“ vom 16. März 2004 (s.o.) den an Rassekataloge anknüpfenden Bundesgesetzgeber verpflichtet hat, die weitere Entwicklung und insbesondere das Beißverhalten von Hunden zu beobachten, zu überprüfen und zu bewerten. Der Gesetzgeber sei zwar grundsätzlich berechtigt, an die Rassezugehörigkeit eines Hundes eine abstrakte Gefährlichkeitsvermutung zu knüpfen; diese Vermutung müsse aber in regelmäßigen Abständen vom Gesetzgeber daraufhin überprüft werden, ob sie noch zutreffe.

Die Durchführungsverordnung zum LHundG NRW sieht eine Berichtspflicht des zuständigen Ministeriums an das Kabinett spätestens zum 31. Dezember 2008 vor (§ 6 Abs. 2 DVO LHundG NRW).

Im Rahmen der Evaluation wurden zunächst die zwischen 2003 und 2007 von den Ordnungsbehörden geführten Statistiken über die Zahl der in NRW gemeldeten Hunde sowie die Beißvorfälle und sonstigen Vorfälle mit Hunden ausgewertet. In einem weiteren Schritt wurden die



Ordnungsbehörden, die das Gesetz und die Verordnung vor Ort vollziehen, zu ihren Erfahrungen mit dem Vollzug befragt. Ebenso wurden die kommunalen Spitzenverbände sowie Sachverständige aus verschiedenen Bereichen (Tierschutz, Hundewesen, Heilberufe bis hin zu Kinderschutz- und Seniorenverbänden) um Bewertung und Stellungnahme gebeten. Weiter sind Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern, die in sachlicher Form über ihre Erfahrungen mit dem Landeshundegesetz berichteten, in der Gesamtbewertung berücksichtigt worden.

C. Ergebnisse aus der Auswertung der Berichte über die Statistik der in den Jahren 2003 bis 2007 in Nordrhein-Westfalen behördlich erfassten Hunde

Um eine entsprechende Überprüfung und Bewertung des LHundG NRW vorzubereiten, wurden die für den Vollzug zuständigen Kommunen gebeten, kalenderjährlich bestimmte Informationen im Zusammenhang mit dem Vollzug des LHundG NRW zu erfassen und zu berichten.

Das Datenmaterial erstreckt sich auf die behördlich erfassten, im LHundG NRW geregelten Hunde, differenziert nach deren Gefährdungspotential. Erfasst wurden amtlich gemeldete Beißvorfälle, positive und negative Entscheidungen über die Befreiung von der Anlein- und Maulkorbpflicht sowie straf- und bußgeldrechtliche Verstöße.

Danach ergibt sich für NRW zum Abschluss des Berichtszeitraumes (31.12.2007) folgendes Bild:

I. Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW

(Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und Kreuzungen aus diesen Rassen)

Im Jahr 2007 waren insgesamt 12.023 dieser als gefährlich eingestuft Hunde in NRW registriert. Hunde der Rasse American Staffordshire-Terrier bilden mit einer Zahl von 5.663 die größte Gruppe, gefolgt von Kreuzungen aus den genannten Rassen mit 3.801 Tieren. In dieser Gruppe wurden Beißvorfälle mit Verletzungen von Menschen 34 mal, mit Verletzungen von Tieren 95 mal und sonstige Vorfälle mit diesen Hunden 125 mal registriert. Bezogen auf die für 2007 gemeldete Population sind somit 2,11 v. H. auffällig geworden. Befreiungen von

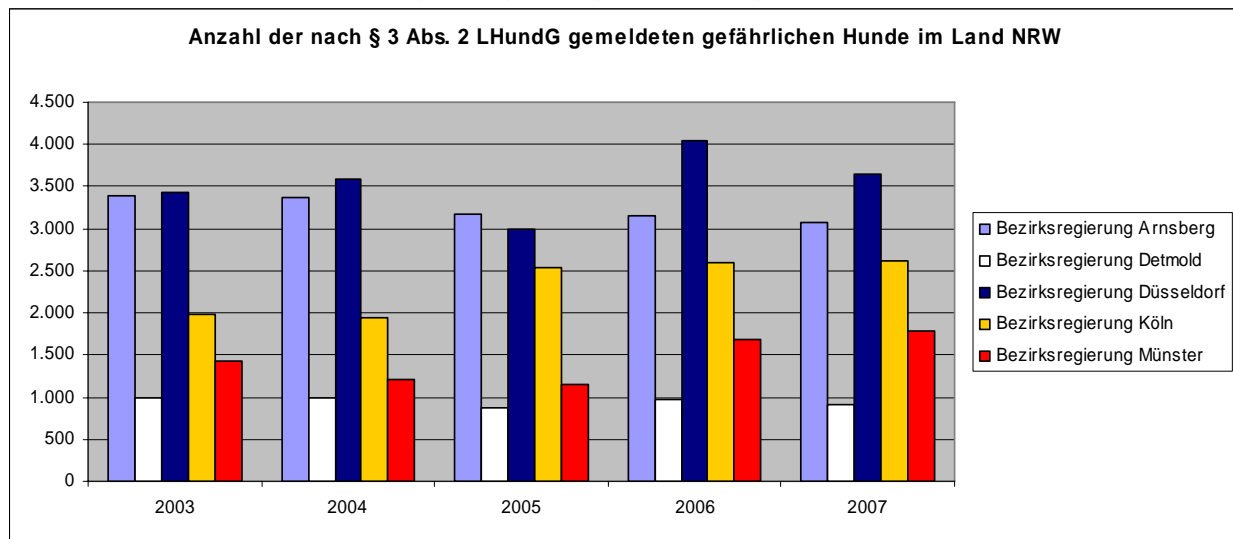


der Anlein- und Maulkorbpflicht wurden 3.014 mal erteilt und 318 mal negativ beschieden. In drei Fällen wurden gegen die Halter dieser Hunde Strafverfahren und in 835 Fällen Bußgeldverfahren eingeleitet.

1. Entwicklung der Population

In den letzten fünf Jahren hat sich die Population dieser Hunde nicht wesentlich verändert.

Verteilt auf die fünf Bezirksregierungen ergibt sich folgendes Bild:



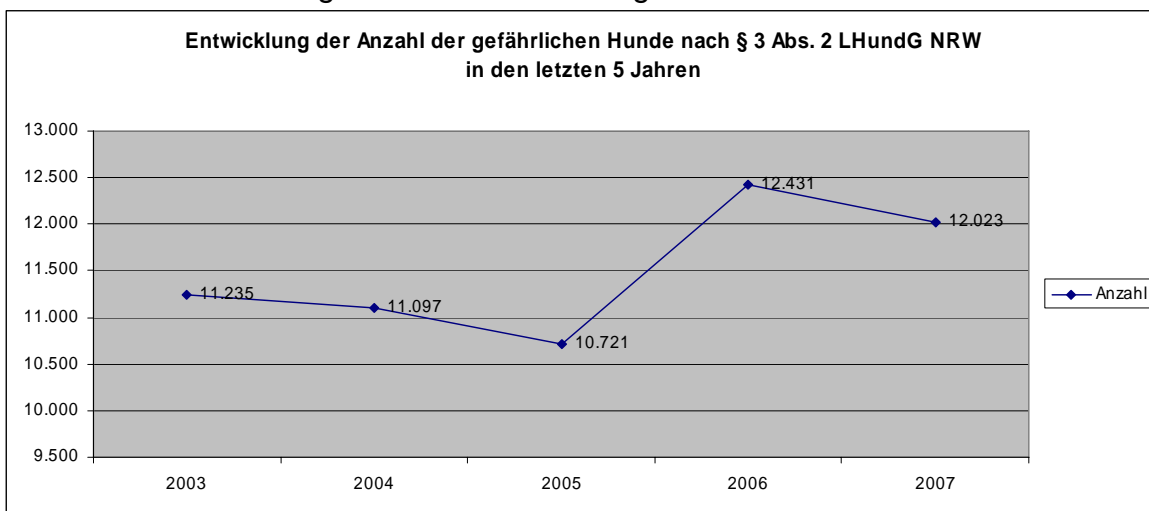
Den Anstieg der Population im Jahr 2006 um über 1.000 Tiere dieser Rassen begründete die Bezirksregierung Düsseldorf damit, dass bisher nicht gemeldete Bestände hinzugekommen seien. Einige Kommunen hätten in den Vorjahren nur die Zugänge und nicht die Bestände gemeldet. Erst mit den Statistiken für das Jahr 2006 erfolgte die Korrektur.

Beachtlich ist allerdings auch der Anstieg dieser Rassen im Regierungsbezirk Münster. Von 2005 bis 2007 sind hier über 600 Tiere hinzugekommen. Die Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden im Oktober 2003, mit der in Niedersachsen die Kategorisierung nach Hunderassen abgeschafft wurde, wird als eine Ursache für den Anstieg angesehen, weil seither im benachbarten Niedersachsen wieder legal Hunde der in NRW reglementierten Rassen gezüchtet werden dürfen. Eine Zunahme dieser Tiere ist auch einer festgestellten zunehmenden Tendenz zu illegalen Importen zuzuschreiben. Dies zeigt sich an der Entwicklung in Gelsenkirchen.



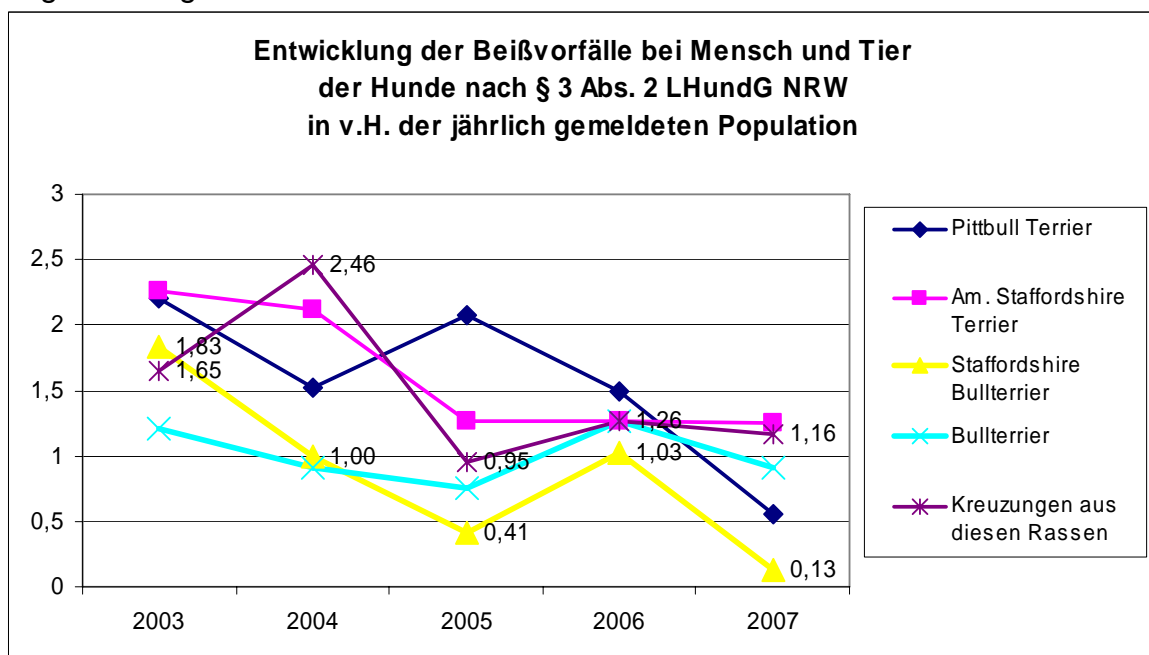
Die Bezirksregierung Münster meldete für das Jahr 2007 eine unverhältnismäßig hohe Zunahme von Pitbull Terriern aus der Stadt Gelsenkirchen (um 44 v. H.), die nachweislich auf Welpenimporte dieser Rassen aus Polen und Russland zurückzuführen sind. Nach behördlicher Einschätzung werden die Hunde vielfach von einem bestimmten Personenkreis erworben und vermehrt ins Milieu für illegale Hundewettkämpfe weiterverkauft.

Die Gesamtentwicklung der Hunde macht folglich diese Grafik deutlich:



2. Entwicklung der Beißvorfälle mit Verletzungen bei Mensch und Tier

Die Entwicklung der Beißvorfälle mit Verletzungen bei Mensch und Tier zeigt nachfolgende Grafik:



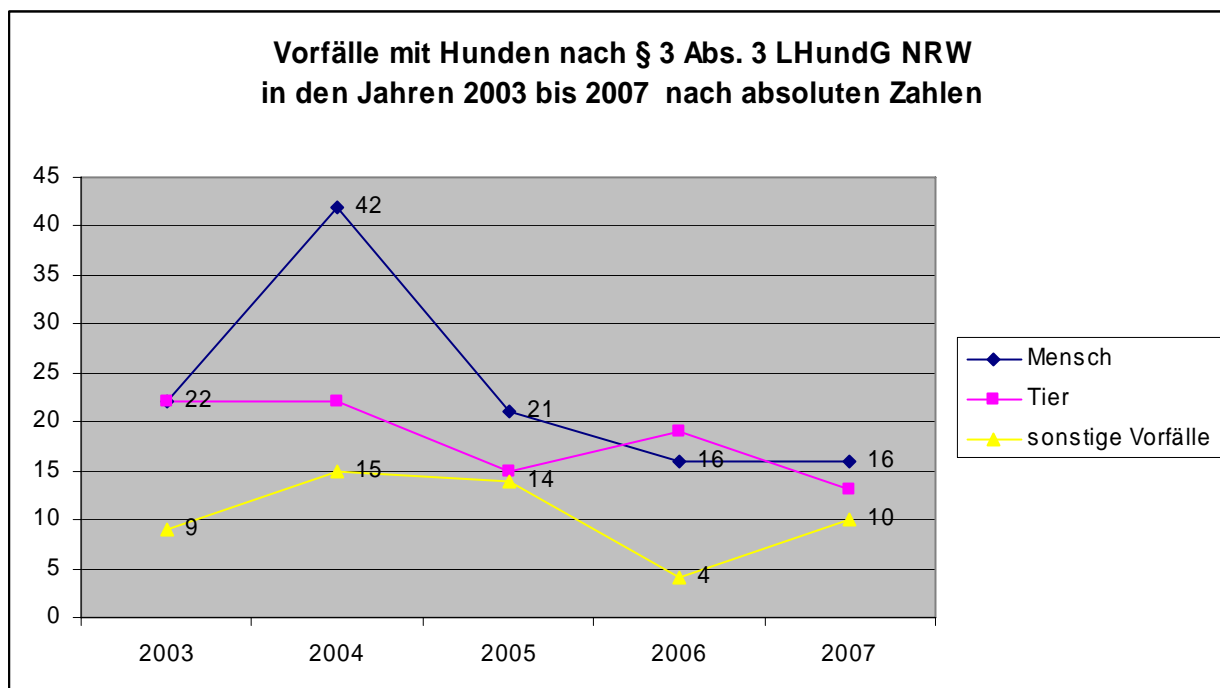


Die Entwicklung zeigt eine deutliche Abnahme der Beißvorfälle. Das ist eine positive Entwicklung. Zudem ist zu bedenken, dass die Population mit durchschnittlich 11.500 Hunden nicht abgenommen hat. Im Jahr 2007 sind sogar 1.300 Hunde mehr gemeldet als im Jahr 2005.

II. Tatsächlich gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW

Insgesamt beträgt der gemeldete Bestand tatsächlich gefährlicher Hunde, die nicht in den Rasselisten stehen (d.h. unabhängig von ihrer Rassezugehörigkeit oder Größe), 478 Hunde in Nordrhein-Westfalen. Sie wurden nach entsprechenden Vorfällen als gefährlich nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW eingestuft. Es gab mit dieser Gruppe von Tieren im Jahr 2007 insgesamt 16 Beißvorfälle mit Verletzungen von Menschen und 13 Beißvorfälle, bei denen andere Tiere verletzt wurden. Sonstige Vorfälle wurden 10 gemeldet.

Die nachfolgende Grafik zeigt, wie sich die Anzahl der Beißvorfälle und Auffälligkeiten in den Jahren 2003 bis 2007 mit Hunden dieser Gruppe ohne spezielle Rassezugehörigkeit entwickelt hat.



Die auffällig hohe Zahl von Beißvorfällen im Jahr 2004 könnte darauf zurückzuführen sein, dass einige Kommunen Hunde aus den Rasselisten unter der Gruppe der Tiere nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW doppelt erfasst haben.



III. Hunde bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW

(Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und Kreuzungen aus diesen Rassen)

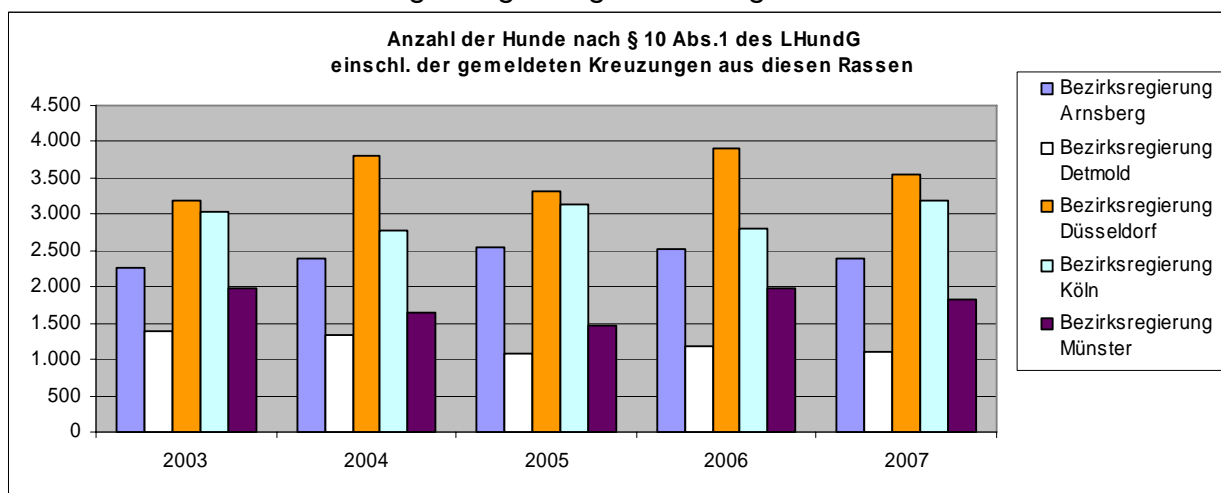
Die Zahl der registrierten Hunde dieser Gruppe beläuft sich 2007 auf 12.049 Tiere. Behördlich registriert wurden 25 Beißvorfälle mit Verletzungen von Menschen, 60 Beißvorfälle mit Verletzungen von Tieren und 136 sonstige Vorfälle mit diesen Hunden. Bezogen auf die für 2007 gemeldete Population sind somit 1,84 v. H. auffällig geworden.

2.973 positiven Entscheidungen über die Befreiung von der Anlein- und Maulkorbpflicht stehen hier 428 negative Entscheidungen gegenüber. In dieser Gruppe wurden drei Strafverfahren – ausnahmslos gegen Halter von Rottweilern – eingeleitet. Von den insgesamt 444 Bußgeldverfahren betrafen 377 (84,90 v. H.) Verfahren Halter von Rottweilern. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Rottweiler mit einer registrierten Population von 9.663 Tieren einen Anteil von über 80 v. H. an dieser Gruppe haben.

1. Entwicklung der Population

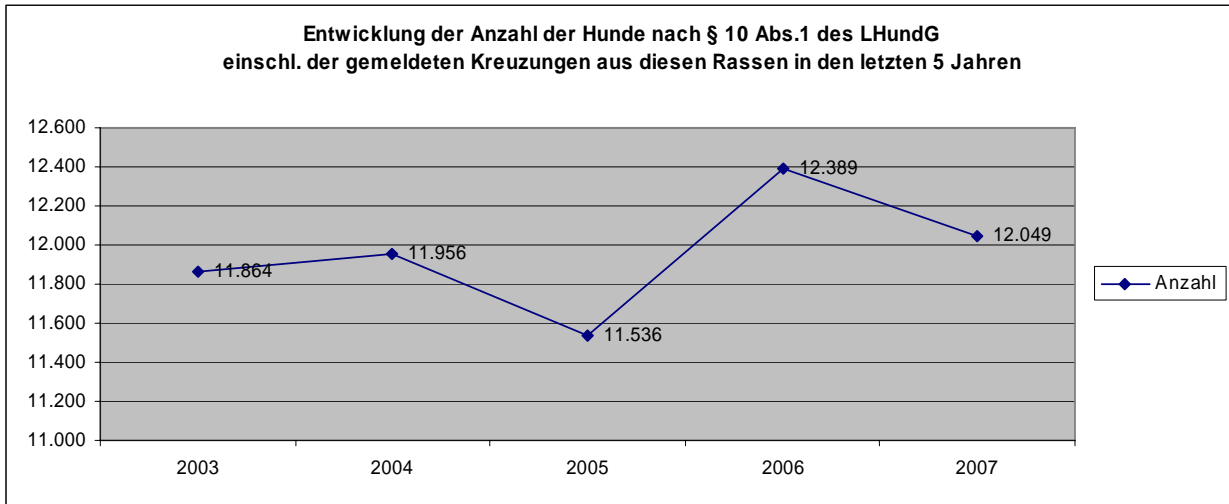
In den letzten fünf Jahren hat sich auch die Population dieser Hunde nicht wesentlich verändert.

Verteilt auf die fünf Bezirksregierungen ergibt sich folgendes Bild:





Die Gesamtentwicklung der Hundepopulation zeigt folgende Grafik:



Auch bei diesen Hunderassen haben die Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster von 2005 nach 2006 einen Zuwachs von fast 1.100 Tieren gemeldet. Die Erklärung hierfür entspricht den obigen Ausführungen zu den Rassen nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW.

Die Anzahl der Hunde ist mit durchschnittlich 11.958 Tieren konstant geblieben.

2. Entwicklung der Beißvorfälle mit Verletzungen bei Mensch und Tier

Die Entwicklung der Beißvorfälle mit Verletzungen bei Mensch und Tier zeigen nachfolgende Grafiken:

Die Grafiken verzichten auf die „Kreuzungen aus diesen Rassen“, weil diese nicht von allen Bezirksregierungen gleichermaßen erfasst und gemeldet wurden.

Bild I

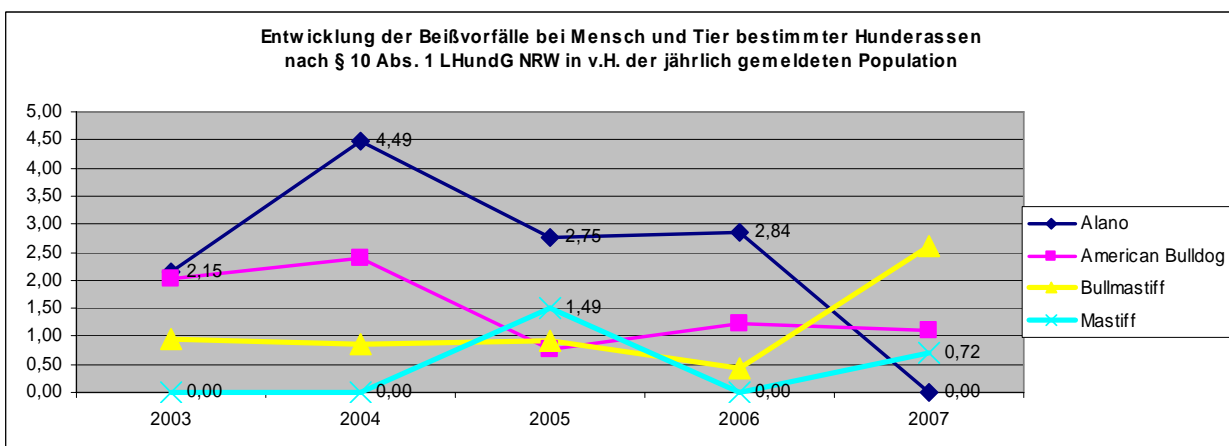




Bild II

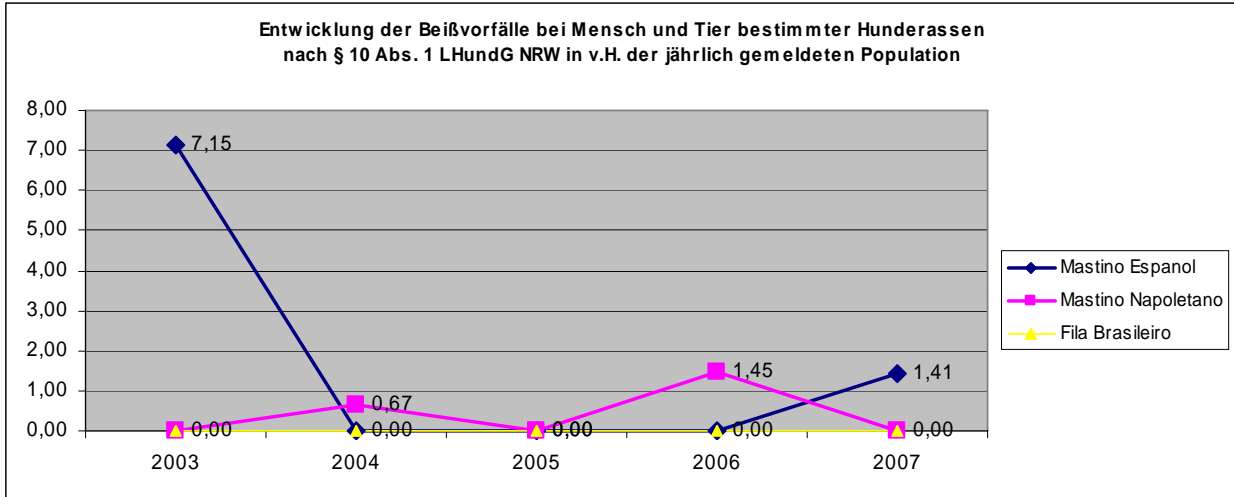
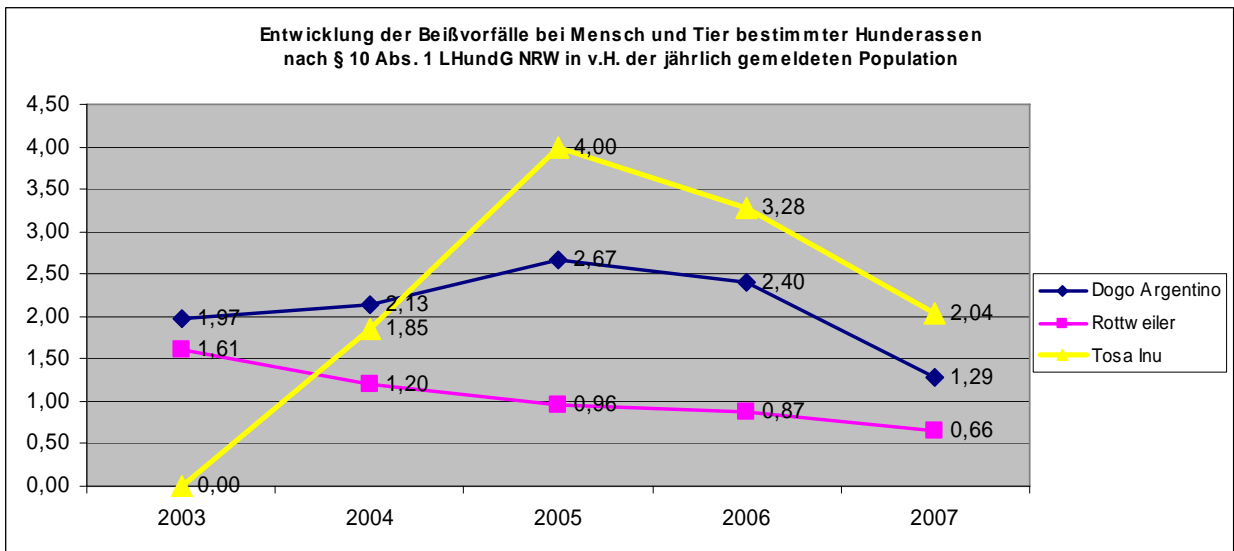


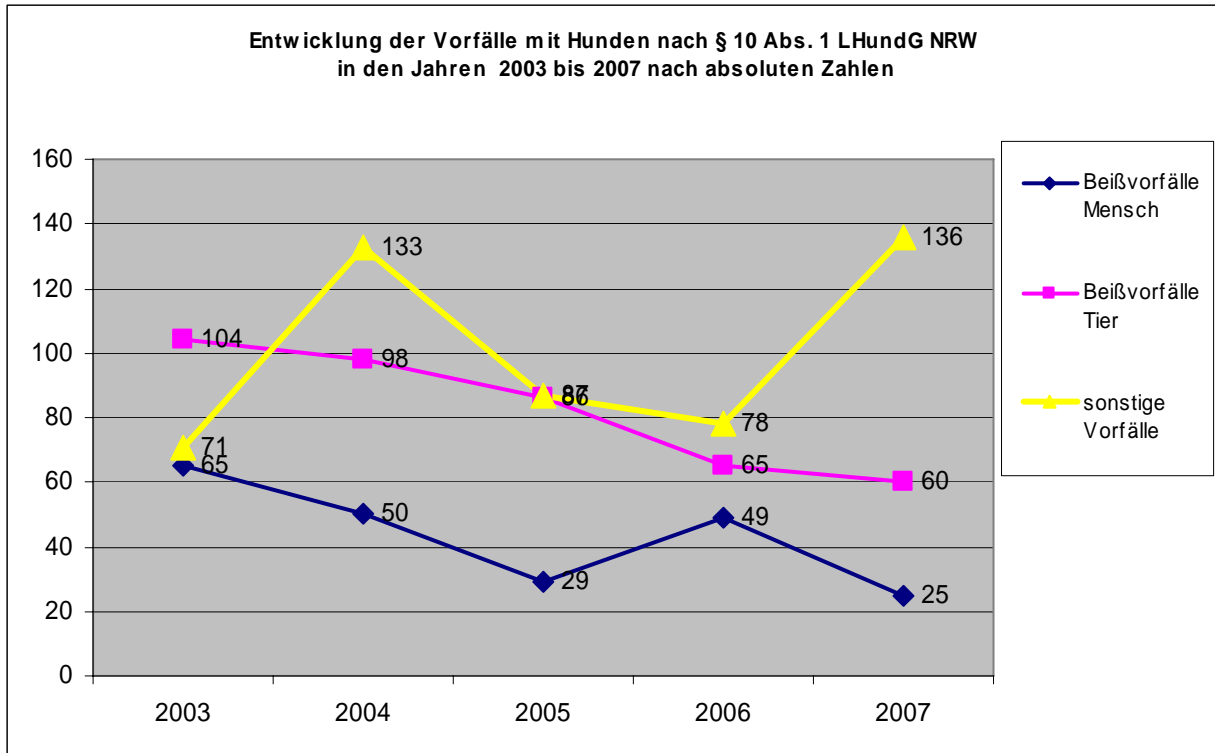
Bild III



Die Entwicklung der Beißvorfälle mit Menschen und Tieren sowie die sonstigen Vorfälle mit Hunden dieser Rassen insgesamt lassen sich der folgenden Grafik entnehmen:



Bild IV



Generell zeichnet sich auch hier mit der rückläufigen Zahl der Beißvorfälle mit Verletzungen bei Mensch und Tier eine positive Entwicklung ab.

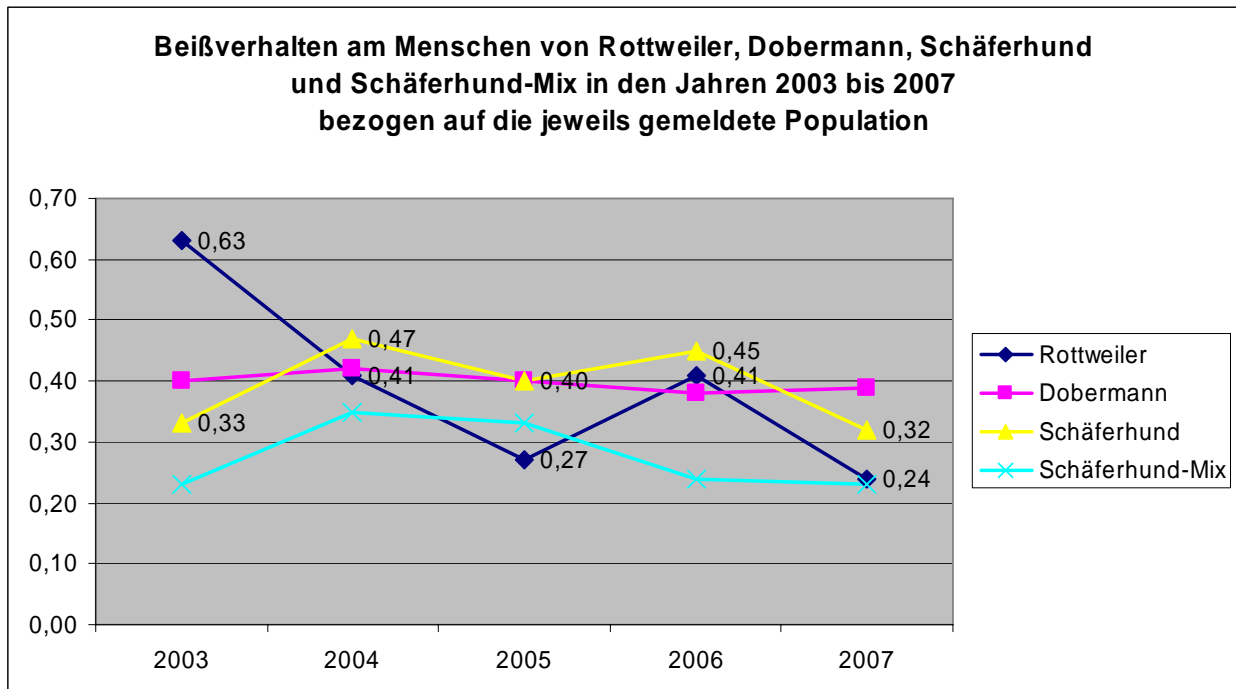
IV. Große Hunde nach § 11 Abs. 1 LHundG NRW

Im Jahr 2007 sind in NRW 369.305 große Hunde behördlich registriert. Neben den 56.861 Mischlingen (ohne Schäferhund-Mix) und den 181.055 sonstigen (großen) Hunden stellen der Schäferhund mit 41.356 registrierten Tieren und der Schäferhund-Mix mit 28.686 registrierten Tieren, der Golden Retriever mit 27.221 Tieren, der Münsterländer mit 9.589 Tieren und der Berner Sennenhund mit einer wachsenden Anzahl von 14.040 Tieren die größte Zahl der Population großer Hunde. Hunde der Rasse Dobermann sind mit 6.147 Tieren und der Deutsch Drahthaar mit 4.323 Tieren registriert.

In der Gruppe der großen Hunde werden 658 Beißvorfälle mit Verletzungen von Menschen, 1.219 mit Verletzungen von Tieren und 1.356 sonstige Vorfälle gemeldet. Bezogen auf die für 2007 gemeldete Population dieser Rassen sind somit 0,88 v. H. auffällig geworden. Den



größten Anteil an den Beißvorfällen bei Mensch und Tier haben, bezogen auf die gemeldete Population, die Rassen Dobermann mit 0,83 v. H., Schäferhund mit 0,95 v. H. sowie Schäferhund- Mix mit 0,63 v. H.. Von den „großen Hunden“ wurden auf Grund entsprechender Vorkommnisse 199 als gefährlich nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW eingestuft. Gegen die Halter großer Hunde wurden sechs Strafverfahren und 5.058 Bußgeldverfahren eingeleitet. Bereits in den vergangenen Jahren wurde besonders beobachtet, wie sich das Beißverhalten bestimmter großer Hunderassen im Vergleich zu dem als „gefährlich“ eingestuftem Rottweilern entwickelt hat. Dazu vermittelt die nachfolgende Grafik einen Eindruck:



V. Fazit zur Statistik in NRW

Den berichteten Zahlen lässt sich Folgendes entnehmen:

- Einen Beißvorfall mit tödlichem Ausgang für einen Menschen gab es in NRW seit In-Kraft-Treten des LHundG NRW auch im Jahr 2007 nicht.
- Von den Hunderassen Mastiff, Fila Brasileiro und Tosa Inu sind in den Jahren 2003 bis 2007 keine Beißvorfälle mit Menschen gemeldet worden. Sie sind daher in der nachfolgenden Rassen-Übersicht nicht eigens ausgewiesen.



**Entwicklung der Beißvorfälle mit Verletzungen am Menschen in den Jahren
2003 bis 2007 bezogen auf v. H. der jährlich gemeldeten Population**

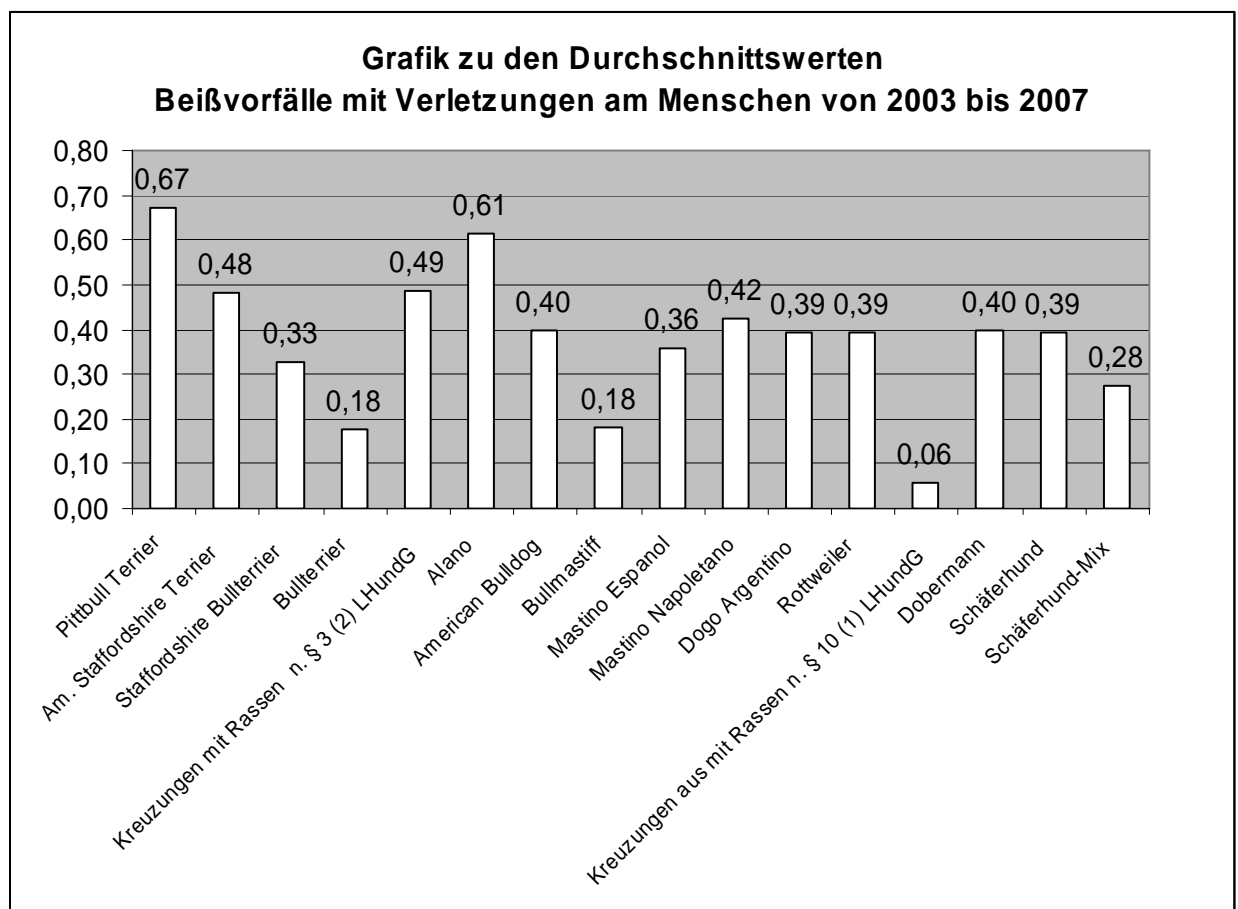
Rasse	2003	2004	2005	2006	2007
Pittbull Terrier	0,86	0,23	1,25	0,81	0,22
Am. Staffordshire Terrier	0,59	0,66	0,39	0,47	0,30
Staffordshire Bullterrier	0,42	0,25	0,27	0,57	0,13
Bullterrier	0,30	0,18	0,11	0,19	0,11
Kreuzungen mit Rassen n. § 3 (2) LHundG	0,35	0,87	0,32	0,55	0,34
Alano	2,15	0,00	0,92	0,00	0,00
American Bulldog	0,40	1,20	0,00	0,21	0,18
Bullmastiff	0,47	0,00	0,00	0,00	0,44
Mastino Espanol	1,79	0,00	0,00	0,00	0,00
Mastino Napoletano	0,00	0,67	0,00	1,45	0,00
Dogo Argentino	0,00	0,53	0,00	1,44	0,00
Rottweiler	0,63	0,41	0,27	0,41	0,24
Kreuzungen aus mit Rassen n. § 10 (1) LHundG	0,00	0,00	0,28	0,00	0,00
Dobermann	0,40	0,42	0,40	0,38	0,39
Schäferhund	0,33	0,47	0,40	0,45	0,32
Schäferhund-Mix	0,23	0,35	0,33	0,24	0,23

- Es sind im Durchschnitt der letzten fünf Jahre folgende Anteile in v. H. der jeweils in Nordrhein-Westfalen gemeldeten Hundepopulation auffällig geworden:

Rasse	Durchschnittswert Vorfälle Mensch	Durchschnittswert Mensch, Tier + sonstige Vor- fälle (gesamt)
Pittbull Terrier	0,67	2,707
Am. Staffordshire Terrier	0,48	2,677
Staffordshire Bullterrier	0,33	1,400
Bullterrier	0,18	1,773
Kreuzungen aus den Rassen n. § 3 (2)	0,49	2,720
Alano	0,61	2,747
American Bulldog	0,40	2,367
Bullmastiff	0,18	1,156
Mastiff	0,00	1,015
Mastino Espanol	0,36	2,267
Mastino Napoletano	0,42	1,634
Fila Brasileiro	0,00	0,00
Dogo Argentino	0,39	3,224
Rottweiler	0,39	1,911
Tosa Inu	0,00	2,234
Kreuzungen aus den Rassen n. § 10 (1)	0,06	1,762
Dobermann	0,40	1,584
Schäferhund	0,39	1,560
Schäferhund-Mix	0,28	1,285



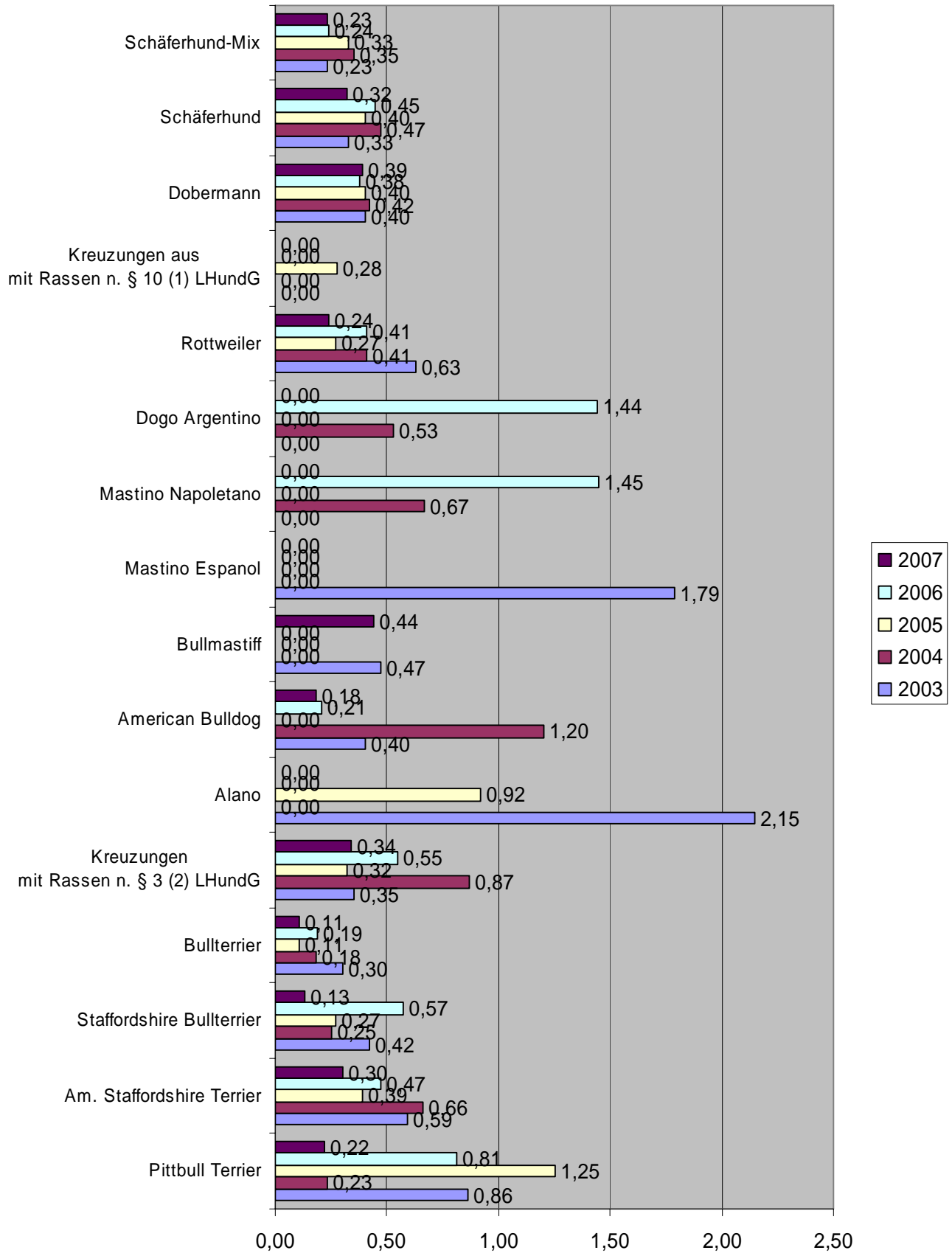
- Die vorstehende Tabelle lässt sich – bezogen auf die Beißvorfälle der letzten fünf Jahre mit Verletzungen von Menschen – auch wie folgt grafisch abbilden:



- Wie die folgende Grafik zeigt, ist das Beißverhalten beim Rottweiler und den übrigen gefährlichen Hunden nach § 10 Abs.1 und § 3 Abs. 2 LHundG NRW rückläufig:

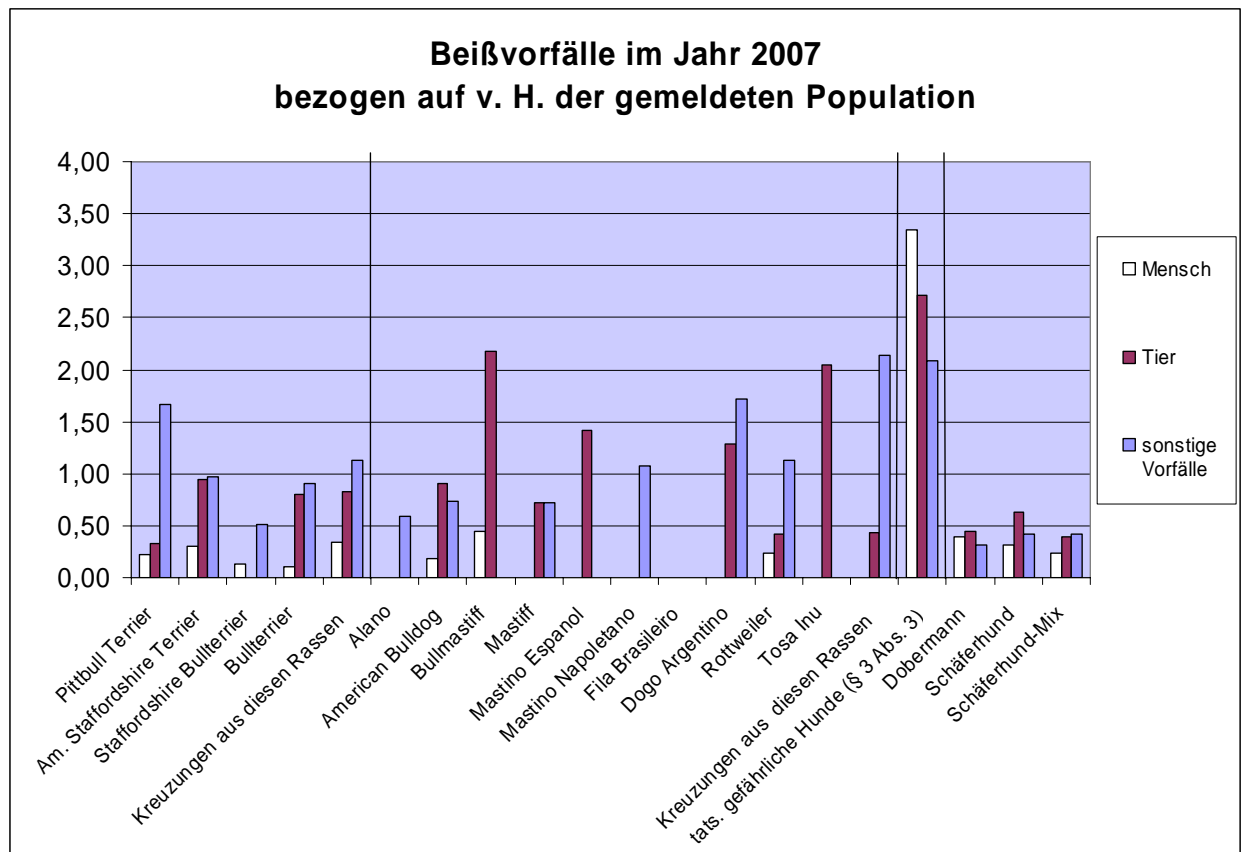


**Entwicklung der Beißvorfälle am Menschen nach Rassen
bezogen auf die meldete Population des jeweiligen Jahres**



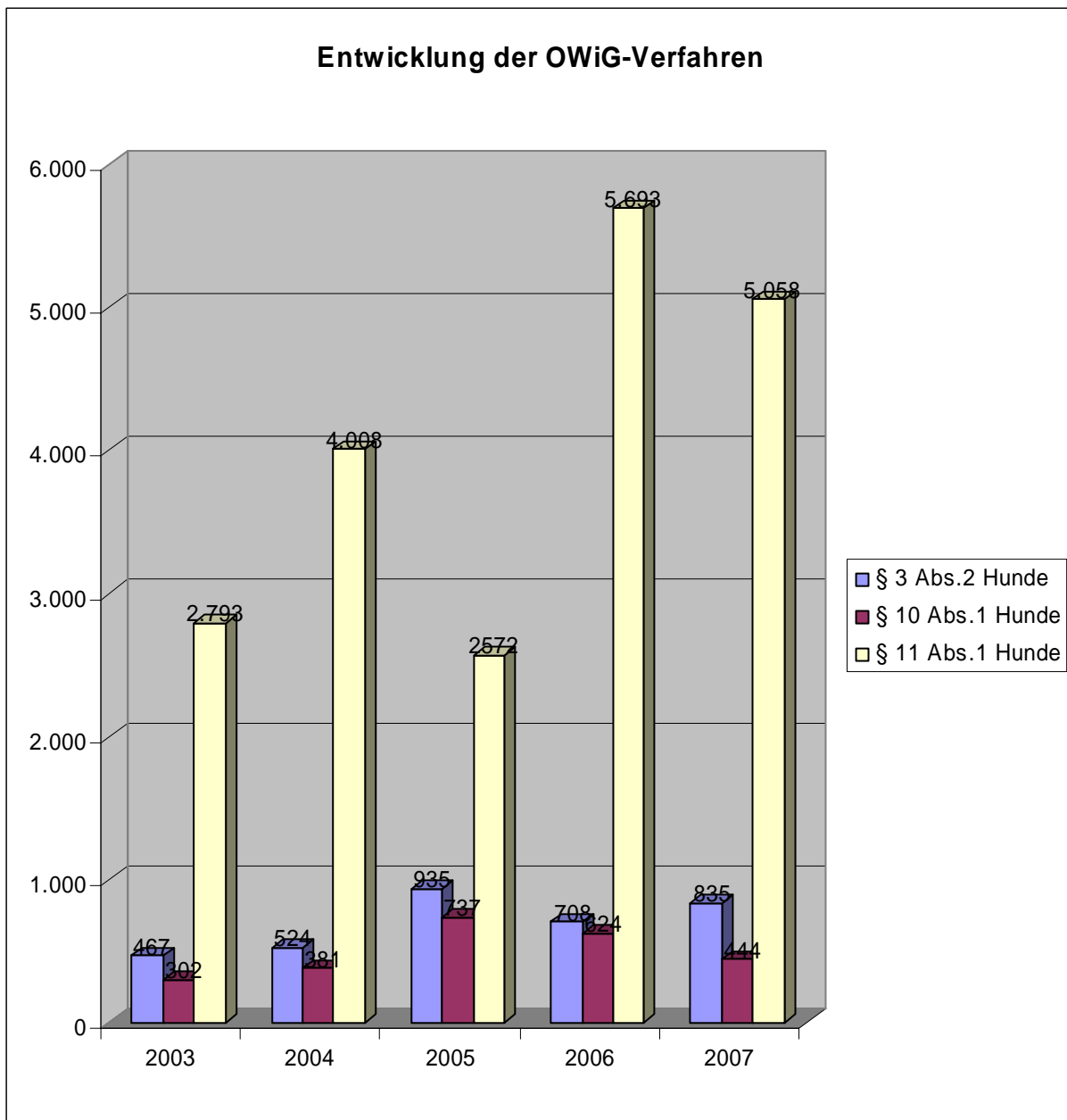


- Einen Überblick über Beißverletzungen und sonstige Vorfälle des Jahres 2007 nach einzelnen Rassen vermittelt nachfolgende Grafik:



Erkennbar ist, dass Hunde ohne bestimmte Rassezugehörigkeit mit einem Anteil von insgesamt 8,16 v. H. der gemeldeten Zahl insbesondere auf Grund von Vorkommnissen im Einzelfall im Sinne von § 3 Abs. 3 LHundG als gefährlich eingestuft wurden.

- Die Statistik aller Vorfälle in den Jahren 2003 bis 2007 ergibt sich aus der **Anlage**.
- Die Entwicklung der Zahl der OWiG-Verfahren zeigt bei den großen Hunden gegenüber 2006 eine leicht fallende Tendenz. Ein Erklärungsansatz ist, dass die Hundehalter großer (nicht gefährlicher) Hunde zwischenzeitlich besser über ihre Verantwortung und Pflichten im Umgang mit den Tieren informiert sind und die Vorschriften des Landeshundegesetzes besser beachten.



V. Statistische Zahlen aus anderen Bundesländern und Ausland

Statistische Erhebungen aus anderen Bundesländern und auch dem Ausland liegen vor. Allerdings sind diese Werte vom Umfang und von der Art der erhobenen Daten nur in geringem Maße als Vergleichsgrundlage geeignet. Insofern erübrigt sich eine Darstellung im Einzelnen. Von der allgemeinen Tendenz her lässt sich jedoch eine Übereinstimmung mit den in NRW vorliegenden Daten feststellen.



D. Ergebnisse aus der Abfrage der Erfahrungen der Behörden im Vollzug des LHundG NRW

1. Akzeptanz

Die Frage nach der Einschätzung, inwieweit die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW in der Bevölkerung allgemein auf Akzeptanz stoßen, wird sehr unterschiedlich je nach Betroffenheit (Hundehalter/Nichthundehalter/Art bzw. Rasse der gehaltenen Hunde) beantwortet. Auch spielen Art und Weise des Vollzugs durch die örtlichen Behörden eine nicht unwesentliche Rolle. Je bürgerfreundlicher und kommunikativer die Verwaltung agiert, umso höher ist die allgemeine Akzeptanz des Gesetzes.

Die höchste Akzeptanz ist bei Nichthundehaltern und bei Personen festzustellen, die ab Mitte 2000 erstmalig einen Hund angemeldet haben. Dies gilt auch bei Hundehaltern, deren Hunde auf Grund tatsächlicher Gefährlichkeit den weitestgehenden Restriktionen unterliegen.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass viele Halter von § 3- oder § 10-Hunden den Reglementierungen zwar persönlich eher ablehnend gegenüberstehen, sie jedoch praktisch akzeptieren, um nicht ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen zu lassen oder im sozialen Umfeld Missfallen zu erregen.

Erkennbare Akzeptanzprobleme gibt es hingegen bei vielen Haltern, deren Hunde im Abgrenzungsbereich „§ 10/große Hunde“ oder „große/kleine Hunde“ liegen und die Restriktionen unterworfen sind, die für Halter weitgehend ähnlicher Hunde nicht gelten. Schließlich bleibt eine kleine Gruppe von Personen, die als Hundehalter ein generelles Problem mit jeglicher Reglementierung haben.

Keine oder nur eine geringe Akzeptanz finden generell die innerörtlichen Anleinplichten. An einigen Orten stößt die Einordnung der Begrifflichkeit „innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ zur Festlegung der Anleinplicht für große Hunde gemäß § 11 Abs. 6 LHundG NRW auf Schwierigkeiten, was zu Konflikten vor Ort führt.

Vielfach wird allgemein eine Überregulierung beklagt. Häufig lässt sich das Gesetz nur unter Androhung von Zwangsgeld vollziehen.



II. Effektivität

Die tatsächliche Sicherheit und auch die subjektiv empfundene Sicherheit haben sich seit Einführung des Landeshundegesetzes NRW erheblich verbessert, ist in der Tendenz die Einschätzung unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr. Insbesondere in Bezug auf die § 3- und § 10-Hunde trifft dies insofern zu, als diese durch die Erlaubnispflicht nur noch von zuverlässigen und sachkundigen Personen gehalten und geführt werden dürfen. Auch die ganz überwiegend befolgten Anlein- und Maulkorbpflichten für diese Hunde tragen hierzu bei. Ein weiteres Kriterium sind die ausgeweiteten Eingriffsbefugnisse der Ordnungsbehörden nach § 12 LHundG NRW. Insoweit wird auch eine gestiegene Rechtssicherheit als Vorteil angeführt.

Weniger effektiv wird die Sicherheit seit Einführung des Landeshundegesetzes in Bezug auf große und kleine Hunde beurteilt, weil viele der betreffenden Halter die Anleinplichten zur Zeit noch in weitaus geringerem Maße beachten. In der Folge ist eine relativ hohe Zahl von Beißvorfällen und sonstigen Vorfällen mit diesen Hunden zu verzeichnen.

III. Verantwortungsbewusstsein der Hundehalter

Tendenziell zeigen eher die Halter gefährlicher Hunde und von Hunden bestimmter Rassen ein alltäglich erkennbares, höheres Verantwortungsbewusstsein. Es bleibt einer individuellen Einschätzung vorzubehalten, ob das nur geschieht, um nicht öffentlich kursierenden Vorurteilen zu entsprechen oder die eigene Zuverlässigkeit in Frage stellen zu lassen. Es scheint jedenfalls so, dass das Gesetz hier seinen Zweck erfüllt.

Es sind vielfach Halter von großen Hunden, die wenig oder gar kein Verantwortungsbewusstsein zeigen, sich nicht über die geltenden Vorschriften informieren bzw. gar nicht informiert sein wollen. Sie können häufig nur durch Androhung oder Anwendung von Verwaltungszwang zur Befolgung der ihnen obliegenden Pflichten (Meldung, Sachkundennachweis, Abschluss einer Halterhaftpflichtversicherung, Mikrochip-Kennzeichnung sowie Anleinplicht gemäß § 11 Abs. 6 LHundG NRW) veranlasst werden. Zudem werden die Anleinplichten von diesem Personenkreis vielfach ignoriert.



In dieser Einschätzung stimmen kommunale Behörden als auch die Berichte zahlreicher Hundehalter und Nichthundehalter, die vielfachen nachlässigen Umgang mit insbesondere großen Hunden beklagen, überein. Ein großer Teil der behördlichen und privaten Stellungnahmen fordert nicht zuletzt aus diesem Grund eine obligatorische Sachkundeausbildung und -prüfung für alle Hundehalter.

IV. Befriedungseffekt

Ob sich eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Menschen, die Hunde halten und denjenigen, die keine Hunde halten, durch das LHundG NRW eingestellt hat, kann aus heutiger Sicht nicht beantwortet werden. Es hat sich auch gezeigt, dass das Gesetz nicht selten instrumentalisiert wird, um Nachbarschaftskonflikte auszutragen. Insbesondere „überzeugte“ Nichthundehalter, die in der Regel gut mit den Vorschriften vertraut sind, zeigen vielfach angebliche Verstöße von Hundehaltern bei den Behörden an, was sich teilweise als ungerechtfertigt erweist.

In der Öffentlichkeit vorhandene Vorbehalte gegenüber dem Halterkreis von Hunden, die unter die Restriktionen gemäß § 4ff in Verbindung mit § 3 und § 10 LHundG NRW fallen, scheinen abgenommen zu haben. Dies hängt damit zusammen, dass diese Hunde nur noch mit behördlicher Erlaubnis gehalten werden dürfen und die Halter entsprechend sachkundig und zuverlässig sein müssen.

Ein genereller Befriedungseffekt durch das Landeshundegesetz ist aus heutiger Sicht nur in eingeschränktem Maße festzustellen.

V. Deckung des Verwaltungsaufwands durch Gebühren

Die Vollzugsbehörden sind der einhelligen Auffassung, dass der mit dem Vollzug des LHundG NRW verbundene Verwaltungsaufwand erheblich zugenommen hat. Er lässt sich nicht annähernd durch eine Gebührenerhebung refinanzieren (Beispiel Stadt Bielefeld: 2007 standen den Einnahmen in Höhe von 7.000 Euro Kosten in Höhe von 120.000 Euro gegenüber). Eine Gebührenrefinanzierung gelingt noch am ehesten in den Fällen des Erlaubnisverfahrens gemäß § 4 LHundG NRW, da hier viele Tatbestände gebührenpflichtig sind. In Bezug auf



die Masse der großen Hunde ist das jedoch nicht möglich. Hier gibt es weniger gebührenpflichtige Tatbestände und der Kontrollaufwand ist unverhältnismäßig hoch, zumal viele Halter ihren Verpflichtungen nur unter Androhung von Verwaltungszwang nachkommen.

Insofern wird vielfach in kommunalen Stellungnahmen eine deutliche Anhebung der Gebühren bzw. eine Ausweitung der gebührenpflichtigen Tatbestände gewünscht. Allerdings wird diesbezüglich auch die Befürchtung geäußert, dass sich eine deutliche Verteuerung in diesem Bereich nachteilig auf Kooperation und Befolgung der Melde- und Nachweispflichten der Halter auswirken könnte.

VI. Erfahrungen mit den Regelungen der Durchführungsverordnung

Die praktische Durchführung der Sachkundeprüfungen für Hundehalter gemäß § 1 der Verordnung sowie der Verhaltensprüfung für Hunde zur Befreiung von Anlein- und Maulkorbpflichten (§ 3) bereitet nach den vorliegenden Erkenntnissen ganz überwiegend keine Probleme.

Zum Teil wird die Ausweitung der Sachkundeprüfung auf alle Hundehalter angeregt (s.o. unter III.).

Das Verfahren zur Anerkennung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen zur Abnahme von Sachkunde- und Verhaltensprüfungen beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) gemäß § 2 bzw. § 4 der Verordnung läuft ohne Beanstandungen. Die Liste der Sachverständigen und sachverständigen Stellen, die auf der Internetseite des LANUV abrufbar ist, umfasst 81 Einträge (Stand: 29. Oktober 2008).

Für die zentrale Erfassung registrierter Hunde nach § 5 DVO LHundG NRW ist ebenfalls das LANUV zuständig. Die Erfassung erfolgt über die so genannte Landeshundedatenbank, einem dialogorientierten System, das im Landesverwaltungsnetz für die Ordnungsbehörden zugänglich ist. Die Datenbank wurde vom Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Hagen eingerichtet und ermöglicht eine landesweite Zuordnung von Mikrochipnummern zu den jeweiligen Hunden über die Abfragemöglichkeit der Ordnungsämter. Das System wird allgemein als Beitrag zur Verbesserung der Überwachung gelobt.



E. Fachliche Bewertung unter Berücksichtigung von Stellungnahmen weiterer Sachverständiger

Die Zahl der mehr als 300 registrierten und anerkannten Hunderassen verdeutlicht die große genetische Vielfalt der in der heutigen Zeit gehaltenen Hunde. Auch wenn in erster Linie die Erziehung eines Hundes und das soziale Umfeld über dessen Gefährlichkeit entscheidet, ist nicht von der Hand zu weisen, dass die potentielle Gefährlichkeit eines Hundes auch genetisch mitbedingt ist und damit von seiner Rassezugehörigkeit mit beeinflusst werden kann. Des Weiteren hängt das konkrete Gefährdungspotential eines Hundes in hohem Maße vom individuellen Verhalten des Menschen dem Tier gegenüber ab. Als unbestritten dürfte in diesem Zusammenhang gelten, dass gerade Kinder im Umgang mit Hunden tendenziell rascher zu Opfern werden können als Erwachsene.

Eine zentrale Schlussfolgerung aus verschiedenen vorliegenden Stellungnahmen zu den Auswirkungen des LHundG NRW ist, dass sich die gesetzliche Regelung im Grundsatz bewährt hat.

So unterstreicht vor allem die Landessenorenvertretung Nordrhein-Westfalen in Anbetracht schwerwiegender Vorfälle, bei denen Menschen (unabhängig von ihrem Lebensalter) verletzt wurden, die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Auch andere Sachverständige heben hervor, dass mit diesem Gesetz grundsätzlich ein richtiger Weg beschritten worden ist, denn Reglementierungen seien für diesen für die öffentliche Sicherheit relevanten Bereich offensichtlich notwendig. So findet das Landeshundegesetz insbesondere auch bei dem Blinden- und Sehbehinderten Verband Nordrhein-Westfalen Unterstützung.

Allgemein anerkannt ist, dass Hunde gerade auch in Familien mit Kindern verbreitete und beliebte Begleiter sind; dieses Nebeneinander von Mensch und Tier wird ganz überwiegend positiv gesehen. Es soll auch aus Sicht der Landesregierung weiter so bleiben.

Zu dieser Schlussfolgerung kommt u.a. ebenfalls der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte in seiner Einschätzung zu den Erfahrungen mit dem LHundG NRW. Der Berufsverband hebt die pädagogische



Bedeutung des Hundes als beliebtes Haustier vieler Kinder und deren Familien hervor. Hunde und Kinder können sehr innige und treue Beziehungen aufbauen, von denen die Kinder nicht zuletzt während ihrer Sozialisation profitieren können.

Dies kann und darf – so der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte weiter – jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass alljährlich in Deutschland 40.000 Menschen – ca. 60 % davon Kinder – von einem Hund so schwer gebissen werden, dass sie in einem Krankenhaus behandelt werden müssen.

Zur besonderen Betroffenheit älterer Menschen stellt die Landes seniorenvertretung NRW fest, dass ältere Menschen vor allem dann von Beißvorfällen betroffen sind, wenn sie in ihrer Mobilität und/oder gesundheitlich eingeschränkt sind. Eine besondere Betroffenheit auf Grund des Lebensalters allein – vergleichbar der von Kindern – ist hiernach nicht gegeben.

Positiv wird hervorgehoben, dass seit dem Inkrafttreten des LHundG NRW kein Mensch in Nordrhein-Westfalen in Folge von Hundebissen zu Tode kam.

Die Zahl der Beißvorfälle ist bei gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen zwischen 2003 und 2007 zurückgegangen und bei großen Hunden gemäß § 11 LHundG NRW in etwa gleichgeblieben (s.o. unter C.). Einige Sachverständige kommen darüber hinaus zu der Schlussfolgerung, dass gewisse Hunde der nach § 3 und § 10 reglementierten Rassen (wie z.B. der Alano und die bulltypischen Hunderrassen) überrepräsentiert an so genannten Sicherheitsstörungen beteiligt sind.

Die konkrete Aussagekraft des vorliegenden Datenpools wird jedoch dadurch relativiert, dass diese Dokumentation hinsichtlich ihrer Aussagekraft mit einer gewissen Ungenauigkeit behaftet ist, weil nur amtlich gemeldete Beißvorfälle erfasst werden. Die meisten Beißvorfälle durch Hunde ereignen sich jedoch in der eigenen Familie oder wesentlich häufiger im unmittelbaren Freundes- und Bekanntenkreis sowie in Tierarztpraxen. Diese Vorfälle gelangen jedoch selten zu amtlichen Anzeigen.



Dementsprechend spielen nach Einschätzung der Gewerkschaft der Polizei Beißvorfälle und Körperverletzungen durch Hunde im Einsatzgeschehen der Polizei auch nur eine untergeordnete Rolle. Diese Feststellung gilt gleichermaßen für die Bereiche der Großstädte wie auch für ländlich geprägte Lebensräume.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. weist darauf hin, dass weder dessen eigene Statistik noch die Schadenserfassung der einzelnen Versicherungsunternehmen eine Differenzierung bezüglich der Hundehalter-Haftpflichtversicherung mit und ohne gesetzliche Pflichtvorgabe ausweist. Eine spezifische Auswertung der Schadensfälle in Nordrhein-Westfalen ist daher nicht möglich. Im Ergebnis kann deshalb keine Einschätzung auf Grund konkreter statistischer Schadensentwicklung hinsichtlich der Evaluation des Landeshundegesetzes NRW abgegeben werden.

Auf Befragen ausgewerteter Mitgliedsunternehmen im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft kann festgestellt werden, dass anfänglich vor dem Hintergrund der landesgesetzlichen Einführung von Pflichtversicherungen (überwiegend) für so genannte Kampfhunde (in NRW: § 5 Abs. 5 LHundG NRW) zunächst gesonderte Versicherungsbedingungen und spezielle Anforderungen an die Angaben des Versicherungsnehmers zugrunde gelegt worden sind. In der Folgezeit ist jedoch überwiegend wieder eine Vereinheitlichung der Versicherungsbedingungen für alle Hundehalter-Haftpflichtversicherungsverträge eingeführt worden. Der Grund für diese Vorgehensweise ist nach dortiger Einschätzung jedoch nicht bekannt.

Von einzelnen Gutachtern wird als besonders positiv herausgestellt, dass gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW) nur mit Erlaubnisvorbehalt gehalten werden dürfen. In diesem Zusammenhang wird es aus kynologischer Sicht für richtig gehalten, dass für Hunde der reglementierten Rassen dennoch Ausnahmen von der allgemeinen Anlein- und Maulkorbpflicht im öffentlichen Bereich zugelassen werden können, so dass individuelle Verhaltensmerkmale Berücksichtigung finden können.

So genannte Herdenschutz Hunde sind zwar grundsätzlich nicht weniger „gefährlich“ als andere, gelistete Rasse- oder Mischrasse Hunde. Unbestritten ist aber auch, dass insbesondere diejenigen Hundebesitzer



zer aus schwierigem sozialem Umfeld, auf die sich das Präventionsanliegen des Landeshundegesetzes in besonderer Weise bezieht, sich oftmals einen gelisteten Rassehund zulegen und die Herdenschutzhunde eher meiden. Zumal die relativ führigen, kurzhaarigen und kleineren bullrassigen Hundetypen in ihrer angeborenen „Aktionsdynamik“ leicht zu manipulieren sind.

Die Tierärztekammer Nordrhein stellt fest, dass aus ihrer Sicht das Verantwortungsbewusstsein insbesondere bei den Haltern großer Hunde (§ 11) gestiegen ist. Der anfängliche Unmut, sich vor dem Kauf eines Hundes einer Prüfung unterziehen zu müssen, hat inzwischen oft der Einsicht Platz gemacht, dass diese Pflicht Vorteile für eine verantwortungsvolle Hundehaltung von Anfang an bietet.

Einige Sachverständige äußern Zweifel, inwieweit die Anknüpfung potenzieller Gefährlichkeitsmerkmale an die Rassezugehörigkeit von Hunden tatsächlich sachgerecht ist. Alternativ dazu wird vorgeschlagen, eine umfassende Regelung zu treffen, die sich an rechtlichen Vorgaben wie z.B. der seit kurzem in der Schweiz geltenden Vorschrift orientiert und alle Hunde unabhängig von Größe und Rassezugehörigkeit betrifft.

So regen einige Sachverständige an, einen theoretischen Unterweiskurs vor der Erstanschaffung eines jeden Hundes vorzuschreiben, in dem auch praktische Tipps zur Hundehaltung und -pflege vermittelt werden können. Die neuen Regelungen in der Schweiz sehen vor, dass jeder, der noch nie einen Hund besessen hat, vor dem Kauf eines Hundes einen Theoriekurs besuchen muss. In dem mindestens vierstündigen Kurs wird vermittelt, welche Bedürfnisse ein Hund hat, wie man mit ihm richtig umgeht und was es an Zeit und Geld braucht, einen Hund zu halten. Wer schon früher einen Hund hatte, muss diesen Theoriekurs nicht besuchen. Darüber hinaus sehen die Vorschriften in der Schweiz auch regelmäßige Trainingskurse mit dem Hund vor. Mit jedem neuen Hund muss auch der erfahrene Halter im ersten Jahr nach Anschaffung des Hundes ein Training absolvieren. In diesem Training wird vermittelt, einen Hund zu führen und zu erziehen, Risikosituationen zu erkennen und zu entschärfen und was zu tun ist, wenn der Hund problematische Verhaltensweisen zeigt.



Die vorliegenden Stellungnahmen enthalten darüber hinaus Anregungen, die bei einer Fortentwicklung des LHundG NRW perspektivisch geprüft werden sollten:

- Die Landesseniorenvertretung NRW spricht sich dafür aus, den Nachweis der Zuverlässigkeit von Hundehalterinnen und -haltern sowie deren Sachkunde bezüglich der Hundehaltung bei gefährlich einzuordnenden und großen Hunden verpflichtend einzuführen (Dies ist nach geltendem Landeshundegesetz in nahezu allen Fällen bereits vorgesehen).
- Handlungsbedarf wird auch in Bezug auf die fachlichen Anforderungen an Hundeschulen und Ausbildungspersonal gesehen.
- Ein weiterer Problemkreis betrifft Einfuhr und Importe aus dem europäischen Ausland und Drittländern, vor allem dann, wenn dies unkontrolliert und ohne Kenntnisse der Vorgeschichte des einzelnen Hundes und nicht zuletzt aus falsch verstandener Tierliebe erfolgt. Hundehalter mit geringen kynologischen Kenntnissen und Erfahrungen sind mit problematischen Hunden aus dem Ausland oft überfordert und diese Hunde erzeugen so ein neues Gefährdungspotential. Vor allem der Landestierschutzverband hat zu diesem Problem ausführlich berichtet.
- Die Sachkundepflicht für Halter von Hunden reglementierter Rassen sowie von großen Hunden hat sich nach Auffassung der Sachverständigen bewährt. Von einigen Sachverständigen wird zusätzlich angeregt, diese Anforderung künftig auf alle Hundehalter auszudehnen, wobei eine reduzierte Prüfung („kleine Sachkunde“) unter Umständen als ausreichend angesehen werden kann. Die Tierärztekammer Nordrhein regt an zu prüfen, die Sachkundeprüfung auf die Besitzer „kleinerer“ Hunde auszudehnen.
- Ebenso hat sich nach Auffassung der Experten die obligatorische Haftpflichtversicherung für Halter von Hunden reglementierter Ras-



sen sowie von großen Hunden bewährt. Auch hier sollte geprüft werden, diese gegebenenfalls auf alle Hundehalter auszudehnen.

- Darüber hinaus schlagen Sachverständige vor, zu prüfen, fachlich besonders ausgebildete „Servicehunde“ (Blinden-, Behindertenbegleit-, Therapie-, Hör- und Signal-Hunde) in Zukunft von Verhaltensprüfungen generell zu befreien. Diese Hunde werden bei ihrer Auswahl, während der Aufzucht/Sozialisierung und Ausbildung mehrfach auf ihre wesensmäßige Eignung getestet. Unter Hinweis auf diese besondere Qualifikation wird zudem vorgeschlagen, alle „Servicehunde“ den bereits in § 17 Satz 1 LHundG NRW privilegierten Blindenführhunden gleichzustellen.
- Der Jagdgebrauchshundeverband sowie der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen regen an, dass geprüfte und damit brauchbare Jagdhunde künftig den in § 17 Satz 1 des Gesetzes genannten Gruppen von Hunden, deren Haltung „im öffentlichen Interesse“ liegt (Diensthunde von Behörden), gleichgestellt werden.
- Wiederholt wird kritisiert, dass keine bundesweit einheitlichen Regelungen existieren.

Die Auswertung der Stellungnahmen macht zudem deutlich, dass zusätzlich zur gesetzlichen Regelung eine vermehrte Aufklärung sowohl der Erwachsenen als auch insbesondere von Kindern und Jugendlichen über den Umgang mit Hunden und deren Verhaltensweisen für notwendig gehalten wird. Eine besondere Informationsverpflichtung betrifft hierbei auch alle Hundehalter.

Experten sind sich einig, dass prinzipiell jeder Hund einen Beißvorfall verursachen kann und eine bessere Aufklärung insbesondere derjenigen Hundebesitzer notwendig ist, die oft nach wie vor von der irrigen Annahme ausgehen, dass ihr Hund „niemandem etwas zu Leide tun“ könne. Aufklärungsinitiativen sollten frühzeitig ansetzen und gerade auch für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen konzipiert werden, um die Gefahr individuellen Fehlverhaltens gegenüber Hunden zu reduzieren und auf diese Weise einen noch deutlicheren Rückgang von Beißvorfällen bei Menschen zu bewirken.



F. Situation in anderen Bundesländern

Wie in Abschnitt C.V. erwähnt, erheben auch andere Bundesländer statistische Daten über die Hundehaltung, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (s.o. unter B.) zu erfüllen.

Insoweit stehen in weiteren Bundesländern in den kommenden Jahren ebenfalls Evaluationen vergleichbarer Regelungen an, deren Erkenntnisse auch für Fortentwicklungen in Nordrhein-Westfalen von Belang sein können.

**Statistik der Beißvorfälle und der sonstigen Vorfälle der gefährlichen Hunde
nach § 3 Abs. 2 u. Abs. 3 und § 10 Abs. 1
sowie der Hunde nach § 11 Abs. 1 LHundG NRW
von 2003 bis 2007**

Anlage

Rasse	Anzahl der registrierten Hunde (absolut) im Jahr 2007 (aktuelles Jahr)	Beißvorfälle mit Verletzungen und Sonstige Vorfälle im Jahr 2003 in v. H. bezogen auf die gemeldete Population		Beißvorfälle mit Verletzungen und sonstige Vorfälle im Jahr 2004 in v. H. bezogen auf die gemeldete Population		Beißvorfälle mit Verletzungen und sonstige Vorfälle im Jahr 2005 in v. H. bezogen auf die gemeldete Population		Beißvorfälle mit Verletzungen und sonstige Vorfälle im Jahr 2006 in v. H. bezogen auf die gemeldete Population		Beißvorfälle mit Verletzungen und sonstige Vorfälle im Jahr 2007 in v. H. bezogen auf die gemeldete Population	
		Beißvorfälle Mensch	Beißvorfälle Tier	Beißvorfälle Mensch	Beißvorfälle Tier	Beißvorfälle Mensch	Beißvorfälle Tier	Beißvorfälle Mensch	Beißvorfälle Tier	Beißvorfälle Mensch	Beißvorfälle Tier
§ 3 Abs. 2											
Pitbull Terrier	905	0,86	1,35	1,11	1,29	1,17	0,83	0,69	0,81	0,69	1,04
Am. Staffordshire Terrier	5.663	0,59	1,67	1,22	1,46	1,17	0,39	1,20	0,47	0,80	0,67
Staffordshire Bullterrier	777	0,42	1,41	0,28	0,75	0,37	1,00	0,14	0,57	0,46	0,57
Bullterrier	877	0,30	0,91	0,30	0,73	1,56	0,11	0,64	0,19	1,07	0,19
Kreuzungen aus diesen Rassen	3.801	0,35	1,30	2,06	1,59	0,87	0,32	0,63	0,55	0,71	1,01
Summe	12.023	0,50	1,44	1,32	1,36	1,06	0,39	1,02	0,50	0,76	0,75
§ 10 Abs. 1											
Alano	169	2,15	0,00	0,00	4,49	0,00	0,92	0,92	0,00	2,84	0,00
American Bulldog	547	0,40	1,62	0,40	1,20	1,80	0,00	0,77	0,21	1,03	0,62
Bullmastiff	229	0,47	0,47	0,00	0,86	0,00	0,00	0,92	0,00	0,44	0,00
Mastiff	138	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,49	0,00	0,00	0,65
Mastino Espanol	71	1,79	5,36	0,00	0,00	0,00	0,00	2,78	0,00	0,00	0,00
Mastino Napoletano	186	0,00	0,00	0,69	0,67	0,00	1,33	0,00	1,45	0,00	1,45
Fila Brasileiro	62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dogo Argentino	233	0,00	1,97	1,32	0,53	1,60	1,07	1,07	1,44	0,96	0,48
Rottweiler	9.663	0,63	0,98	0,70	0,41	0,79	1,15	0,69	0,41	0,46	0,60
Tosa Inu	49	0,00	0,00	0,00	1,85	0,00	4,00	0,00	0,00	3,28	0,00
Kreuzungen aus diesen Rassen	702	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,28	2,50	0,00	0,66	1,98
Summe	12.049	0,61	0,98	0,67	0,81	1,11	0,25	0,75	0,40	0,52	0,63
Sonstige (§ 3 Abs. 3)	478	5,61	5,61	2,30	7,58	2,71	1,69	1,12	3,90	4,63	0,98
Insgesamt	24.550	0,65	1,28	1,01	1,14	1,12	0,39	0,76	0,50	0,71	0,69
§ 11 Abs. 1											
Berner Sennenhund	14.040	0,10	0,36	0,26	0,11	0,21	0,22	0,24	0,13	0,24	0,11
Dobermann	6.174	0,40	0,69	0,92	0,42	0,90	0,40	0,43	0,38	0,60	0,43
Deutsch Drahthaar	4.323	0,23	0,35	0,32	0,24	0,37	0,18	0,50	0,10	0,62	0,17
Golden Retriever	27.221	0,07	0,12	0,23	0,11	0,09	0,08	0,15	0,09	0,21	0,25
Mischlinge	56.861	0,14	0,03	0,46	0,18	0,29	0,11	0,20	0,15	0,28	0,27
Münsterländer	9.589	0,14	0,14	0,26	0,20	0,23	0,17	0,18	0,17	0,23	0,28
Schäferhund	41.356	0,33	0,68	0,54	0,47	0,75	0,40	0,60	0,45	0,76	0,44
Schäferhund-Mix	28.686	0,23	0,53	0,49	0,35	0,68	0,33	0,51	0,24	0,46	0,31
Sonstige	181.055	0,12	0,25	0,27	0,15	0,31	0,12	0,26	0,16	0,27	0,35
Summe	369.305	0,16	0,29	0,37	0,21	0,38	0,18	0,30	0,19	0,34	0,33